

Förderrichtlinien für die Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim

Zur Förderung der o.a. Maßnahme werden im Rahmen der vom Kreistag jeweils zur Verfügung gestellten Mittel folgende Zuschüsse gewährt (§ 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII):

Förderung von Tagespflegepersonen gem. §§ 23, 43 SGB VIII

Allgemeines:

- Ziel ist die Schaffung eines Pools an Tagespflegepersonen der es erlaubt, eine - der Situation angepasste - Tagespflege, insbesondere in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe, anbieten zu können.
- Ziel ist weiterhin, die Schaffung eines Pools qualifizierter Tagespflegepersonen, um allen Eltern mit Bedarf an Tagespflege eine der Situation angepasste Betreuung anbieten zu können.

Personen:

1. Gefördert werden nur Tagespflegepersonen mit einer durch das Kreis-Jugendamt ausgestellten Pflegeerlaubnis.

Die Pflegeerlaubnis durch das JA wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Bewerber sich einer Eignungsfeststellung unterworfen haben, d.h. einreichen der vom Jugendamt vorgefertigten Bewerbungsunterlagen, persönliches Vorstellungsgespräch, Abgabe von polizeilichem Führungszeugnis und ärztlichem Gesundheitszeugnis, Erste-Hilfe-Kurs, Hausbesuch durch einen Beauftragten des JA. Es ist darüber hinaus erforderlich, die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 160 Stunden nach den Vorgaben des DJI nachzuweisen.

2. Gefördert werden Tagespflegepersonen, die sich dem Eignungsfeststellungsverfahren und der Qualifizierungsmaßnahme in gleicher Weise wie in 1. unterzogen haben, die jedoch ausschließlich im Haushalt der Eltern arbeiten und daher keiner besonderen Pflegeerlaubnis durch das JA bedürfen.

3. In besonderer Weise gefördert werden Tagespflegepersonen, welche Betreuungsleistungen in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe erbringen.

4. In besonderer Weise gefördert werden Tagespflegepersonen, welche Betreuung in sogenannten Randzeiten zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr erbringen.

Qualifizierung und Weiterqualifizierung

1. Die Qualifizierung und Weiterqualifizierung der Personen erfolgt nach einem Konzept in vier Modulen.

Modul 1: Qualifizierung

Die Themen der Qualifizierung ergeben sich aus den Vorgaben des DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“.

Modul 2: Supervision als übergreifendes Angebot an alle in der Tagespflege tätigen.

Modul 3: Intensivierung besonderer pädagogischer Themen der Tagespflege.

Modul 4: gezielte intensive Vorbereitung zu Themen der Tagespflege in Jugendhilfemaßnahmen.

2. die Themen der Weiterbildung ergeben sich aus der Evaluation, aus den Bedarfen von Eltern, Kindern und Tagespflegepersonen und orientieren sich an den Vorschlägen des DJI. Sie sind in einem stetigen Weiterentwicklungsprozess den Bedürfnissen anzupassen.

Verfahren:

Qualifizierung der Personen:

Die Qualifizierung des Moduls eins findet ausschließlich mit Fachkräften nach den Vorgaben des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Std. Grund- und Aufbauqualifizierung, dem Nachweis eines Praktikums und dem abschließenden Colloquium statt.

Die Weiterbildung des Moduls zwei findet ausschließlich mit zertifizierten Supervisoren statt.

Die Weiterbildungsmaßnahmen der Module drei und vier finden ausschließlich durch Fachkräfte nach den Vorschlägen des DJI statt .

Teilnehmer der Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen:

Personen aus dem Landkreis Bad Dürkheim sowie anderen Kommunen und Landkreisen welche das 21 Lebensjahr vollendet haben, über mindestens einen Hauptschulabschluss verfügen und die Deutsche Sprache nach dem „Europäischen Referenzrahmen B1“ beherrschen.

Kosten der Weiterbildung:

An den Modulen zwei bis vier können kostenfrei ausschließlich Tagespflegepersonen aus dem Landkreis Bad Dürkheim teilnehmen, welche im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis durch das Kreisjugendamt sind.

Teilnehmer aus anderen Landkreisen oder Kommunen mit gültiger Pflegeerlaubnis haben die Kosten der Weiterbildung selbst zu tragen.

Im Rahmen der Bedarfe werden folgende Förderrichtlinien vorgeschlagen:

1) Die Anhebung der Förderleistung (Grundförderleistung) einer nach Modul 1 qualifizierten Tagespflegeperson von aktuell 2,80 Euro auf eine Grundförderleistung von 4,00 Euro pro Stunde/ Kind. Bei nicht selbstständig arbeitenden Tagespflegepersonen (Kinderfrauen) auf 3,80 €.

2) die Anhebung der Förderleistung bei besonderen Betreuungsleistungen in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe von 4,00€ auf 8,00€ für Tagespflegepersonen, die sich im Modul 4 weitergebildet haben und einen Nachweis über alle Unterrichtseinheiten des gesamten Moduls erbringen können.

3) die Anhebung der Grundförderleistung um 2 € pro Stunde/Kind bei Betreuung zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr.

4) Im Falle einer flexiblen Betreuung, mit schwankenden Zeiten zwischen Tag und Nachtbetreuung, welche eine ständige Anpassung der Kostenberechnung zur Folge hätte, wird eine Förderleistungspauschale gezahlt.

5) die Erstattung einer Sachkostenpauschale von 5€ pro Kind/Monat.

- a) Häufige Erstattung nachgewiesener, angemessener Aufwendungen für Beiträge zu Renten- Kranken und Pflegeversicherung.
- b) Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung, sofern mindestens 1 Kind über das Jugendamt vermittelt und finanziert wird.

c) Häufige Erstattung der Kursgebühr, sobald ein vom JA gefördertes Kind betreut wird.

Die Aufwendungen zu den Punkten **a**, **b** und **c** werden nur an Tagespflegepersonen aus dem Landkreis Bad Dürkheim erstattet.

Urlaub/Krankheit von Tagespflegepersonen:

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Fortzahlung, ähnlich wie im Angestelltenverhältnis.

6) eine Aufwandsentschädigung der bestehenden Betreuungen durch „nicht-qualifizierte“ Tagespflegepersonen von 1,20 Euro pro Stunde/Kind für die Übergangszeit von einem Jahr ab Datum Beschluss.

Die Richtlinien treten in Kraft ab 1. April 2010.